

TOP 3: Entwurf eines Staatsvertrages über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt den Entwurf des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung.
2. Der Entwurf des Staatsvertrags wird dem Landtagsausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer II.1 c) der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89 b der Landesverfassung durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zugeleitet.

Erläuterungen:

Ziel des Staatsvertrags ist eine Anpassung des bislang geltenden Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 an die aktuellen Gegebenheiten im Bereich der Hochschulzulassung. Die Zulassung in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) über das Zentrale Vergabeverfahren und die Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen über das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung werden künftig in einem gemeinsamen Verfahren abgebildet (sog. Dialogorientiertes Serviceverfahren). Mit dem nunmehr abzuschließenden Staatsvertrag wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Zentrale Vergabeverfahren mit seinen essentiellen Besonderheiten und das Serviceverfahren im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) abgebildet werden können. Durch das DoSV wird der besonderen Verantwortung der Länder für das Zentrale Vergabeverfahren weiterhin Rechnung getragen. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung.

Darüber hinaus dienen einige Änderungen der Regelungen für die Vergabe der Studienplätze im Zentralen Vergabeverfahren der Optimierung und tragen dem Umstand des sehr starken, anhaltenden Bewerberüberhangs in den medizinischen Studiengängen Rechnung. Insbesondere die Umstellung auf Bewerbungssemester anstelle der bisherigen Wartezeitregelung wird die Prognostizierbarkeit der zu erwartenden Zeitspanne bis zur Zulassung deutlich erhöhen.

Die Regelungen über Rechtsform und Organe der Stiftung haben sich bewährt und werden inhaltlich unverändert übernommen. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.